

das für den Erlebensfall, z. B. im 65. Lebensjahre, als Endziel gedacht ist.“ Die Risikotodesfallversicherung kann in Jahren, deren Geschäftsergebnis eine Gewinnausschüttung unmöglich macht, durch eine verhältnismäßig geringe Prämie aufrechterhalten werden.

Was weiter für den Plan spricht, ist die Möglichkeit, die erheblichen Kapitalien, die bei seiner Durchführung in weiteren Kreisen anfallen müßten, zielbewußt im Interesse der Arbeiterschaft zu lenken. Die Versicherungsgesellschaften könnten gehalten werden, sie dem Arbeiterwohnungsbaue zur Verfügung zu stellen.

Der Berkenkopf-Fels-Plan spricht sich sehr entschieden dafür aus, die Durchführung in die Hand der privaten Lebensversicherungsgesellschaften zu legen und die staatliche Sozialversicherung dabei ganz aus dem Spiel zu lassen. Diese würde teuer und schematisch arbeiten. Die Lebensversicherungsgesellschaften könnten die Aufgabe mit ihren Erfahrungen und ihrem Apparat leichterdinge zusätzlich übernehmen. Außerdem würde dann der Rechtsanspruch aus dem Versicherungsvertrag jeder Vermischung mit staatlichen Rentenberechnungen entzogen bleiben. Die Sozialversicherung ist nach Ansicht der Urheber dieses Plans keine echte Versicherung. Von ihrem Träger her gesehen ist sie ein politisches Instrument und ein finanzielles Zuschußunternehmen, die Versicherten andererseits haben keine festliegenden Ansprüche und im Grunde genommen keine Rechte. Es ist besser, die Kapitalisierung der Gewinnbeteiligung privatwirtschaftlich und nach klaren geschäftlichen Grundsätzen vorzunehmen.

Eine ausführliche Behandlung widmet der Plan den Vorzügen dieses Systems gegenüber der betriebsgebundenen Versorgung durch betriebliche Pensionen und Pensionskassen mit und ohne Rechtsanspruch. Der entscheidende Grund, warum solche Einrichtungen weniger empfehlenswert sind, liegt darin, daß der Versorgungsanspruch des Arbeitnehmers bei ihnen immer mit dem Wohlergehen des Betriebes verbunden bleibt, abgesehen davon, daß auch seine Freizügigkeit aufgehoben oder erschwert ist. Bei einer Lebensversicherung hat er jederzeit die Möglichkeit, die Versicherung beitragsfrei weiterlaufen zu lassen, sie zurückzukaufen oder sie in seinen neuen Betrieb einzubringen. Nur eines müßte verhindert werden: der Arbeitnehmer darf nicht die Möglichkeit erhalten, sein Kapital vorzeitig zu verbrauchen. Deshalb soll Beleihung und Verpfändung ausgeschlossen werden und die Ausübung des Rückkaufrechtes erst einige Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gestattet sein. Das Invaliditätsrisiko soll aus der Versicherung ausgeschlossen bleiben, weil es nach Betriebsarten zu sehr variiert, die Prämien stark verteuert und außerdem im ganzen im Rahmen der deutschen Sozialgesetzgebung gedeckt wird.

Prämien und Leistungen

In einem weiteren Teil beschäftigt sich der Plan eingehend mit dem versicherungstechnischen Aufbau dieses Projektes, der mit den deutschen Lebensversicherungen durchberaten wurde. Wir müssen spezielle Interessenten bitten, sich darüber bei den Verfassern zu erkundigen. Für die Allgemeinheit ist es wichtig, zu wissen, welche Leistungen etwa die deutschen Versicherungen anzubieten bereit sind. Darüber orientiert eine dem Plan beigelegte Tabelle. Wir entnehmen daraus folgende Angaben. Im ersten Sparjahr würde ein vierzigjähriger Arbeiter gegen eine Prämie von DM 27,90 bereits eine Todesfallsversicherung von

DM 1000.— haben. Sie würde sich bei leicht (bis auf schließlich DM 40.20) steigenden weiteren Einzahlungen in eine Kapitalauszahlung von gleicher Höhe bei Erreichung des 65. Lebensjahres verwandeln. Bei einem Vierzigjährigen entspricht die Anwartschaft auf Auszahlung im Erlebensfalle $\frac{1}{25}$ der Versicherungssumme, d. h. 40.— DM. Diese Summe also würde er erhalten, wenn seine Versicherung nach einmaliger Einzahlung beitragsfrei weitergeführt würde. Wollte er, bzw. sein Arbeitgeber, nach der einmaligen Gewinnausschüttung lediglich das Todesrisiko weiter versichern, würde das in den folgenden Jahren eine weitere Einzahlung von höchstens DM 7.08 erfordern. Mit jeder weiteren Prämie in der vorhin genannten Höhe dagegen würde sich der Kapitalanspruch im Erlebensfalle um DM 40.— erhöhen.

Die Tarife dieses Beispiels beruhen natürlich auf der Voraussetzung, daß eine größere Anzahl von Arbeitern, junge wie alte, gleichzeitig versichert werden. Aber sie zeigen doch ungefähr, was man zu erwarten hat und was rein privatwirtschaftlich möglich ist. Es darf nicht unerwähnt bleiben, welche steuerlichen Vorteile im heutigen deutschen Steuerrecht daraus entstehen. Bei einer Kapitalgesellschaft würde die Steuerersparnis, die sich bei einer solchen Versicherung ihrer Belegschaft ergeben könnte, bis zu 60% der eingezahlten Summen ausmachen; d. h. daß der Betrieb nur etwa 40% der Beiträge selbst zu tragen haben würde. Für die Arbeitnehmer wären die Gewinnausschüttungen in dieser Form lohnsteuerfrei. Die Kapitalleistungen der Versicherungsgesellschaften aber würden einkommensteuerfrei ausgezahlt werden können.

Im ganzen betrachtet, scheint der Berkenkopf-Fels-Plan eines der wichtigsten Anliegen der christlichen Sozialreform der Verwirklichung näherzuführen und verdient deshalb die Beachtung aller katholischen Unternehmer.

Streik und Aussperrung

Die Lohnkämpfe in Frankreich und ihre Probleme

Die Lohnauseinandersetzungen, die sich in den letzten Monaten in Frankreich vollzogen und sich in einer wahren Streikwelle durch das ganze Land äußerten, von der die Zeitungen ja ausgiebig berichtet haben, erhielten eine besondere Note dadurch, daß zum ersten Male seit längerer Zeit wieder von Unternehmenseite in verschiedenen Fällen das Mittel des Streiks mit dem Mittel der Aussperrung beantwortet worden ist. Vier solche Fälle sind bekannt geworden: bei Hispano-Suiza und Latil in Paris, bei Bessonneau in Angers und Morane-Saulnier in Tarbes. Bei allen diesen Aussperrungen handelte es sich nicht um die Schließung der Fabriken angesichts wirtschaftlich untragbarer Lohnforderungen, also gewissermaßen um eine Demonstration der Unternehmer, daß das Unternehmen unter diesen Bedingungen nicht fortzuführen sei, sondern um die Möglichkeit der individuellen Wiedereinstellung der Arbeiter, mit anderen Worten also die Möglichkeit, dem Unternehmer unerwünschte Elemente von der Wiedereinstellung auszuschließen. Wenn sich also im Streik als einer kollektiven Handlung der Arbeiterschaft die Solidarität der Arbeiter ausdrückt, so drückt sich in der Aussperrung der Versuch aus, diese Solidarität zu zerbrechen, um es in der Folge wieder mit Einzelindividuen zu tun zu haben. Da das Koalitionsrecht der Arbeiter zum Zwecke kollektiver Bemühungen um die He-

bung und Verbesserung ihrer Lage und auch das Streikrecht in der heutigen Staats- und Gesellschaftsverfassung ein allgemein anerkanntes, z. T. sogar ausdrücklich formuliertes Recht ist, so wirft die Frage nach dem Rechte der Aussperrung, das nirgendwo in dieser Weise anerkannt, viel weniger formuliert ist, natürlich schwierige grundsätzliche Probleme auf, zumal wenn die Zusammenhänge der Arbeiter, wie es bei der französischen, durchaus kommunistisch orientierten CGT zweifellos der Fall ist, einen politischen Charakter haben, der Mißbrauch des Streikrechtes zu politischen Zwecken also eine reale Möglichkeit ist und auch im Gebrauch des Streikrechtes in der Wahl der Anlässe und der Mittel Mißbräuche möglich sind und vorkommen. So haben also die Ereignisse der Arbeitskämpfe der letzten Monate wieder zu Erörterungen der grundsätzlichen Fragen geführt.

Juristische Fragen

Die französische Verfassung von 1946 garantiert in ihrer Präambel den Arbeitern das Streikrecht „im Rahmen der zu seiner Regelung erlassenen Gesetze“. Tatsächlich sind seit 1946 keine solchen gesetzlichen Regelungen erlassen worden, so daß also keine gesicherten positiven Normen vorliegen. Die juristische Frage, um die es sich dreht, ist, ob der Streik einen Bruch des bestehenden Arbeitsvertrages oder nur seine Suspension darstellt. Die Juristen sowohl wie die Rechtsprechung der französischen Gerichte sind in dieser Frage zu keiner einheitlichen Meinung gekommen. Es ist klar, daß wenn es sich bei dem Streik um eine Suspendierung und nicht um eine völlige Aufhebung des Arbeitsvertrages handelt, bei Wiederaufnahme der Arbeit keiner der Streikenden von der Wiedereinstellung ausgenommen werden kann, weil er gestreikt oder bei der Herbeiführung des Streikes maßgeblich mitgewirkt hat. (Etwas anderes freilich wäre es, wenn er sich während des Streikes einer Handlung schuldig gemacht hätte, die seine Entlassung rechtfertigte oder seine Wiedereinstellung als nicht zumutbar erscheinen ließe.) Sehr viel schwieriger wäre die Lage, wenn es sich juristisch um einen Bruch des Arbeitsvertrages handelte, denn die Konsequenzen, die sich daraus ergeben würden, kämen wohl zum Teil mit dem verfassungsmäßigen Streikrecht in Konflikt. Tatsächlich schien bislang die Auffassung vom Streik als Bruch des Arbeitsvertrages nicht nur in der französischen Rechtsprechung vorzuherrschen. Noch im Dezember 1949 wurde in der Commission du Travail des französischen Parlaments ein kommunistischer Vorschlag, die Auffassung vom Streik als bloßer Suspendierung des Arbeitsvertrages festzulegen, abgelehnt. Die Vorgänge um die jüngsten Aussperrungen aber scheinen die Stimmung geändert zu haben, denn am 4. Januar brachte ein Abgeordneter des MRP im Plenum den Antrag ein, in den Entwurf des Gesetzes über die Kollektivabmachungen einen Artikel einzufügen, der besagt, daß außer im Falle eines schweren Verschuldens der Arbeitnehmer ein Streik keinen Bruch des Arbeitsvertrages darstelle. Dieser Antrag wurde vom Parlament angenommen; in der Debatte betonte vor allem Bidault, daß das Streikrecht nicht nur ein verfassungsmäßiges, sondern ein Teil des dem positiven Recht zugrundeliegenden und übergeordneten Naturrechtes sei. Wenn dieser Entwurf Gesetz wird, so ist die Frage der juristischen Beziehung zwischen Arbeitsvertrag und Streik weitgehend geklärt; eine Aussperrung als Kampfmittel gegen solidarische Aktionen der Arbeiterschaft wohl un-

möglich gemacht. Gleichzeitig würde aber, soweit man es aus dem Wortlaut des Artikels ersehen kann, auch eine Beschränkung des Streikrechtes formuliert, gleichsam zwischen berechtigten und unberechtigten Streiks unterschieden und dadurch der Unternehmer vor Mißbräuchen des Streikrechtes durch die Arbeiter und der Staat und die Gesellschaft vor der Gefahr geschützt, daß der Streik zum Werkzeug des Umsturzes seiner Institutionen durch politische Agitatoren gemacht wird. Es ist in der Tat nicht einzusehen, wie man ohne eine solche Definition des Streikrechtes, deren konkrete Anwendung in der Praxis freilich Schwierigkeiten genug bereiten dürfte, zu einer völligen Ablehnung des Aussperrungsrechtes der Arbeitnehmer kommen könnte. Zweifellos wollte ja auch die Verfassung nicht den unbeschränkten Gebrauch eines der wichtigsten Machtmittel des Klassenkampfes sanktionieren. Wenn man unter dem Druck der Verhältnisse zu einer konkreteren Ausarbeitung der Inhalte der in den Verfassungen allgemein recht vage gehaltenen Grundrechte übergeht, so führt das immer nicht nur zu begrifflichen Klärungen, sondern auch zur schärferen Erfassung und Bewußtwerdung politischer, sozialer und wirtschaftlicher Tatbestände. Man wird also die weitere Entwicklung dieser Dinge in Frankreich mit Interesse verfolgen müssen.

Moralische Erwägungen

Aus der ganzen Diskussion ergibt sich jedenfalls klar das eine: wenn auch nach dem in Frankreich geltenden Gesetz Aussperrungen und Verweigerung der Wiedereinstellung bestimmter Arbeitskräfte vorläufig juristisch möglich sind, so ist doch das Gefühl in der öffentlichen Meinung allgemein, daß moralisch Streik und Aussperrung zwei verschiedene Dinge sind. „La Vie Intellectuelle“, die Monatsschrift der Dominikaner, bringt die Erwägungen, die diesem Gefühl zugrunde liegen, klar zum Ausdruck: „Der Arbeiter, der streikt, unternimmt es, seine Arbeit nicht mehr herzugeben, sich seines Lohnes zu begeben, sich Opfer, mit allem, was das oft an Elend bedeutet, aufzuerlegen. Er setzt sich dabei mit seiner Person und seinen Existenzmitteln ein. Gibt man sich hinreichend Rechenschaft darüber, was es für einen Lohnempfänger bedeutet, zu streiken? Für den Unternehmer bedeutet die Aussperrung ganz etwas anderes: er benutzt als Eigentümer sein Eigentum dazu, um einen Druck auf den Lohnempfänger auszuüben. Sein Recht an Sachen erlaubt ihm, einen Druck auf Personen auszuüben. Steht aber nicht das Recht der Personen über dem Recht an Sachen? Deshalb läßt sich die Aussperrung dem Streik nur schlecht vergleichen. Sie ist Ausdruck einer wesentlich materiellen, massiven Macht, die man gegen das Opfer von Personen stellt...“ Dabei übersieht der Berichterstatter von „La Vie Intellectuelle“ natürlich nicht, daß auch von Arbeiterseite häufig mit massiven und materiellen Mitteln vorgegangen worden ist, und er verurteilt natürlich diese Ausschreitungen ebenso. Aber das ändert für ihn an der grundsätzlichen Verschiedenheit der Ausgangssituation beider Maßnahmen nichts. Die „Revue de l'Action Populaire“ spricht sich ähnlich aus und fügt noch diesen Gesichtspunkt hinzu: „Die Unternehmer dürfen nicht vergessen, daß die kapitalistische Wirtschaftsweise, indem sie sich der Dienste der Lohnempfänger bedient, diese nicht nur in einen Zustand der rechtlichen, sondern auch der wirtschaftlichen Abhängigkeit bringt. Sie sind also nicht nur für den verdienten Lohn des Arbeiters verantwortlich, sondern auch

für die Mittel zu seinem Lebensunterhalt überhaupt. Was soll man unter solchen Umständen von der Schließung der Fabriken halten? Man soll nicht mit dem Feuer spielen.“ Gerade dieses Gefühl aber, daß von Unternehmerseite bei den Aussperrungen mit dem Feuer gespielt würde, hat die ganze Haltung zu den Vorgängen bestimmt. Es ging ja bei den Lohnkämpfen weitgehend um die Erreichung des Existenzminimums für breite Schichten der Arbeiterschaft, also um ein unleugbares Recht. Man glaubte aber zu sehen, daß es sich für die Unternehmer um eine, wie „La Vie Intellectuelle“ es sehr offen sagt, „Sondierung des Terrains vor Abschluß von Kollektivverträgen ging. Die Unternehmerschaft mußte vor Eröffnung der Verhandlungen der Arbeiterschaft ihre Kraft und ihren Willen zeigen, nicht alles mit sich machen zu lassen“.

*Die Stimme des Episkopats:
die Streiks waren gerechtfertigt*

Diese Meinung kommt auch mit einer für uns erstaunlichen Schärfe und Bestimmtheit in einem Wort des Bischofs von Lourdes und Tarbes, Msgr. Théas, in dessen Diözese ja eine der Aussperrungen stattfand, zum Ausdruck. „Das Leiden“, so sagt er, „das sich einem in der Welt am meisten aufdrängt, ist das, das auf einem beträchtlichen Teile der Arbeiterschaft so schwer lastet. Man sieht sich hier und da einer Wiederaufnahme der kapitalistischen Offensive gegenüber. Nachdem er auf seine Befreiung gewartet, nachdem er an eine Hebung des Arbeiterstandes geglaubt und gehofft hatte, einen Einfluß auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Gestaltung der Gemeinschaft ausüben zu können, fühlt sich der Arbeiter heute wieder verdrängt, geprellt und ausgebeutet. Bei Gelegenheit bestimmter sozialer Konflikte weigert sich die Leitung dieser und jener Fabrik, mit ihm zu unterhandeln...“ Der Bischof von Nizza stellt fest, daß kein Anlaß zur Verwunderung oder gar Entrüstung über die Streiks gegeben sei, da sie ja das einzige Mittel der Arbeiter seien, ihre gerechten Forderungen durchzusetzen, und fügt hinzu: „Warum verstehen es im übrigen die Verantwortlichen nicht, solchen Bewegungen des Aufstands gegen die Ungerechtigkeit zuvorzukommen, indem sie zur rechten Zeit Angleichungen zustimmen, die ja zum Schluß doch bewilligt werden müssen, wenn man nicht die schlimmsten Katastrophen und das allgemeine Unglück provozieren will?“ Und die Erklärung der Erzbischöfe und Kardinäle Frankreichs vom 16. März 1950 endet mit einer Warnung, deren Adresse unmißverständlich ist: „Arbeitskonflikte, die ihre Lösung erst durch die Erschöpfung der Arbeiter finden, lassen Grollgefühle zurück, die auf den Weg zur Gewalt führen“.

Neben den erwähnten Erklärungen sind uns noch Kundgebungen des Kardinals von Lille, des Erzbischofs von Paris und des Erzbischofs von Marseille bekannt geworden. Sie alle erkennen an, daß die Streiks gerechtfertigt waren, da ihr wesentliches Ziel die Erringung des Existenzminimums für die Masse der Lohnempfänger war und dieses Existenzminimum tatsächlich durch ihren Lohn nicht gesichert ist. Der Erzbischof von Marseille wiederholt bei dieser Gelegenheit die Warnung: „Ein Land, in dem die Lohnempfänger nicht das Existenzminimum verdienen, befindet sich im Zustande der Sünde.“

Angemessener Lohn geht vor Gewinn

Alle die angeführten Oberhirten stellen mit großer Betonung und großem Nachdruck als den einen Leitsatz zur

Beurteilung der Streiks und der wirtschaftlichen Lage heraus, daß die Bezahlung eines Lohnes, der den Lebensbedürfnissen des Arbeiters und seiner Familie angemessen ist, allen anderen wirtschaftlichen Erwägungen vorausgehe und übergeordnet sei, oder wie die Erklärung der Kardinäle und Erzbischöfe es zusammenfaßt: „Wenn es auch wirtschaftliche Realitäten gibt, die niemand gefahrlos übersehen kann, so kommt es doch ebensowohl darauf an, daß die soziale Gerechtigkeit nicht verletzt werde“. Ausführlicher spricht der Erzbischof von Marseilles von diesem Gesichtspunkt. „Die Unternehmerschaft“, so heißt es dort, „versichert, die Masse der Löhne nicht um mehr als 7 oder 8% erhöhen zu können, da sonst die ganze Volkswirtschaft aus dem Gleichgewicht gerate. Ich bin nicht zuständig, diese Zahlen zu bestreiten, aber ich erlaube mir, einige Bemerkungen dazu und einen vernunftgemäßen Vorschlag zu machen. Man spricht so oft von der Notwendigkeit großer Investitionen, um das Material zu erneuern, die Kriegsschäden zu beseitigen und die Zukunft vorzubereiten. Das versteht sich von selbst. Aber sollte der Christ nicht wissen, daß der Mensch den ersten Rang einnehmen muß und daß der Anteil an den Gewinnen, der für Investitionen bestimmt ist, der vorgängigen Ausschüttung von angemessenen Löhnen untergeordnet ist? Und dasselbe gilt auch für die Aufwandsausgaben, die die Arbeiter so sehr entrüsten und von denen sie nicht mit Unrecht glauben, daß man sie bis später zurückstellen könnte...“ Ebenso heißt es in der Erklärung des Bischofs von Nizza: „Ist es unter diesen Umständen nicht angebracht, die Frage der Gewinne, der Neuinvestitionen und des Anteils, der der Arbeit zukommt, zu revidieren? Die Ausschmückung einer Fassade, die Erweiterungsbauten sind weniger dringlich als das tägliche Brot der Arbeiter. Vor allem und im Interesse des Ganzen kommt es darauf an, dem Arbeiter, und zwar sofort, die Mittel zu geben, mit denen er existieren kann.“

Mahnung an die Arbeiterschaft

Die Unternehmer haben gegen die Lohnerhöhungen vor allem eingewandt, daß die Erhöhung der Grundlöhne um den Prozentsatz, der das Existenzminimum garantiert, ein proportionales Ansteigen der höheren Löhne und Gehälter zur Folge haben würde, das für die Volkswirtschaft nicht tragbar sei. Die Bischöfe haben sich diesem Argument nicht verschließen können, und so richten sie auch an die Arbeiter die Ermahnung, im Geiste der Solidarität mit ihren notleidenden Kameraden die proportionale Erhöhung auch der höheren Lohnstufen nicht zu forcieren und auch ihrerseits ein Opfer zu bringen, damit wenigstens das dringendste Anliegen der Streiks nicht gefährdet werde. Kardinal Liénart spricht diese Mahnung nachdrücklich aus: „Wenn es sich herausstellt, daß nach der Sicherung der Grundlöhne infolge der wirtschaftlichen Lage eine proportionale Erhöhung der höheren Lohn- und Gehaltsstufen nicht ohne ein Steigen der Preise möglich ist, so möchten wir an den Geist des Verzichts und selbst des Opfers bei den Bessergestellten appellieren, daß sie einer bestimmten Verringerung ihrer Gewinne und einer geringeren Erhöhung ihrer Einkünfte im Interesse des Ganzen zustimmen. Der so ersehnte soziale Friede ist nur um den Preis eines aufrichtigen Willens zur Solidarität zwischen allen Gliedern der erwerbstätigen Gesellschaft, selbst wenn er gewisse Verzichte erfordert, zu gewinnen.“ Auch der Erzbischof von Marseille gibt dieselbe Mahnung: „Da es unbestreitbar ist, daß eine große

Anzahl Arbeiter nicht den für ihre Existenz ausreichenden Lohn erhalten, und da dies eine tragische Ungerechtigkeit darstellt, so sollte diesen Arbeitern, und ihnen allein, die Gesamtheit der Lohnerhöhungen zukommen, die die Unternehmer zubilligen. Ich weiß, daß eine Stufenordnung der Löhne notwendig ist . . ., aber sie wird nicht beseitigt, ja nicht einmal gefährdet, wenn in einem Ausnahmefalle wie dem jetzigen diejenigen, die einen Lohn haben, der ihnen das Notwendige sichert, für den Augenblick diese große Geste der Solidarität machen. Sie würde eine wesentliche Erhöhung der zu niedrigen Löhne ermöglichen und soviel unverdientes Elend beseitigen.“

Anwälte der Gerechtigkeit und des Friedens

Man sieht also, daß der französische Episkopat in einem für uns ungewöhnlichen Maße selbst auf die konkreten Einzelheiten der Auseinandersetzungen eingegangen ist, um in der sehr schweren Erschütterung, die die Arbeitskämpfe für die ganze Nation bedeuten, ihrer Verpflichtung als Anwälte sowohl der Gerechtigkeit wie des Friedens genutzutun. Den Kommunisten ist dieses tatkräftige Eingreifen nicht angenehm, was sich unter anderem darin äußert, daß die kommunistische Zeitung „L'Epoque“ wichtige Teile der Erklärung des Erzbischofs von Paris (und auch entsprechender Stellungnahmen Bidaults) in ihren Veröffentlichungen einfach unterschlagen hat.

Über diese Erklärungen hinaus aber haben die Bischöfe auch mit Spenden zu den Unterstützungsfonds für die Familien der Streikenden ihren Willen zur Linderung der Not der Arbeiterklasse im Kampf um die Gerechtigkeit bezeugt; der Bischof von Nizza hat sogar angeordnet, daß seine Seminaristen am 15. März an allen Kirchentüren für diesen Zweck sammelten.

Der Kommunismus in China

Die Staaten, die bisher unter dem Einfluß der Sowjetunion zum Kommunismus übergegangen sind und ein Regime der Parteidiktatur nach russischem Muster bei sich eingeführt haben, sind im Verhältnis zu Rußland kleine Staaten — bis auf den letzten, China. Zum ersten Mal übernimmt hier ein Volk, dessen Einwohnerzahl die der Sowjetunion weit übertrifft, die Ideen des sowjetischen praktischen Materialismus und die marxistische Idee der Herrschaft des Proletariats und paßt sie den eigenen Verhältnissen an. Sogleich dringen Gerüchte in die westliche Welt, der chinesische Kommunismus unterscheide sich in wesentlichen Punkten vom russischen. Es ist sehr schwierig, objektive Nachrichten über das kommunistische China zu erhalten, und man ist darum geneigt, solch ein Gerücht mit Vorsicht aufzunehmen. Andererseits ist es gewiß, daß wenn die kommunistische Doktrin in China eine eigentümliche Abwandlung erfahren sollte, diese wohl einzig hier Aussicht hätte, sich gegenüber dem Druck Moskaus zu behaupten, eben weil China unter den Völkern der Erde ein Gewicht hat, das dem Rußlands überlegen sein könnte. Wenn also auch Moskau seinerseits alles tun wird, den neuen kommunistischen Staat mit dem eigenen Geist zu erfüllen und damit zugleich in Abhängigkeit von sich zu halten, so ist es doch andererseits möglich, daß der Kommunismus in China einfach durch das Gewicht der Verhältnisse tatsächlich eine andere und selbständige Entwicklung nimmt.

Ein Beispiel dafür, wie schwierig ein perspektivisch richtiges Urteil über die Entwicklung der chinesischen Verhältnisse ist, sind ja auch die stark abweichenden Beurteilungen der Aussichten der christlichen Mission im neuen China, von denen wir öfter berichtet haben. Bis jetzt muß man feststellen, daß der chinesische Kommunismus, und zwar sowohl auf Grund seines doktrinären Materialismus wie auch aus nationalistischem Ressentiment, gegen die christliche Religion vorgeht. Aber die Dinge haben doch im Zusammenhang des Ganzen ein anderes Gesicht; denn tatsächlich nimmt das Christentum in China eine vollständig andere Stellung ein, als es dies im alten Rußland oder in den westlichen Satellitenstaaten getan hat. So schwere Schläge die christliche Mission in China getroffen haben, so schmerzlich ein etwaiger vorläufiger Verlust des chinesischen Missionsgebietes wäre, so ist das Vorgehen der chinesischen Kommunisten gegen das Christentum doch vorläufig wohl nur eine Randerscheinung der großen Umwälzung. China hat etwa 4 Millionen Katholiken unter 450 Millionen Einwohnern. Die angestammte Lebensauffassung der Chinesen ist immer viel mehr philosophisch-ethisch im engeren Sinne gewesen, so daß es nicht sicher ist, ob es eine eigentliche weltanschauliche Auseinandersetzung der neuen Doktrinen mit dem älteren Denken in großem Maßstab zu geben braucht. Was für eine Rolle dann später einmal bei wieder beruhigten Verhältnissen die christliche Mission in China spielen kann, läßt sich heute natürlich noch gar nicht voraussehen. Auf dieser Überlegung beruhen ja vor allem einige amerikanische optimistische Voraussagen.

Die französische Zeitschrift „Esprit“ bemüht sich in letzter Zeit in vielseitigster Weise darum, ihren Lesern ein einigermaßen authentisches Bild von den Verhältnissen, den Menschen und dem Denken in den Ländern des Ostens zu vermitteln. Sie öffnet dabei ihre Spalten Männern, die nicht aus einer Abwehrhaltung, sondern mit mehr oder weniger großer Sympathie und Parteinahme über die östliche Welt berichten, jedoch auf Grund ihrer persönlichen Qualitäten auch wieder nicht blindlings alles gutheißen. Gerade für die christliche Leserschaft dieser Zeitschrift, die im allgemeinen nicht mit solchen Darstellungen in Berührung kommt, ist das sehr lehrreich.

In vier aufeinanderfolgenden Heften (11 und 12 des Jahrgangs 1949 und 1 und 2 des Jahrgangs 1950) hat „Esprit“ so einen Bericht über das China Mao Tse-tungs gebracht. Der Berichtersteller ist ein französischer Journalist, Jean-Jacques Brioux, der bis vor einem halben Jahr in China lebte und dem es auch gelungen ist, einmal bis zu Mao Tse-tung selber vorzudringen. Brioux hat sehr lebhaft kommunistische Sympathien, jedoch macht sein Bericht den Eindruck der Bemühung um Objektivität, auch wenn er von Mao Tse-tung selber bezaubert ist. Seine Ausführungen verraten große Sachkenntnis, und die Aufgeschlossenheit der Sympathie scheint dieser nur zugute zu kommen.

Die entscheidende Rolle Mao Tse-tungs

Brioux hat in einem ersten und zweiten Teil den Zusammenbruch der chinesischen Nationalregierung unter Tschang Kai-schek geschildert, der dem anfänglichen nationalen Aufschwung gefolgt war. Er stellt dann in einem dritten Teil die ideologischen Voraussetzungen der chinesischen Revolution und im vierten die Verwicklungen derselben dar. Aus diesen beiden letzten